



7.1 Straßenreinigungssatzung

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

vom 13.10.2011

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet das Entfernen aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem den Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

7.1 Straßenreinigungssatzung

- (4) Die zu reinigenden Straßen werden eingeteilt in solche, die
- A: überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (z.B. 30 km/h-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche),
 - B: dem innerörtlichen Verkehr,
 - C: dem überörtlichen Verkehr dienen,
 - D: innerörtlicher Bereich.
- (5) In den verkehrsberuhigten Bereichen ist ein fußläufiger Bereich von 1,00 m Breite an den Grundstücksgrenzen entsprechend den Gehwegen von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt nicht für die in Teil D des Straßenverzeichnisses gelegenen verkehrsberuhigten Bereiche. Die im Lageplan zu Teil D des Straßenverzeichnisses gekennzeichneten Straßen sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (mindestens 2,00 m) in der Straßenmitte von Schnee und Eisglätte freizuhalten.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege (§ 1 Abs. 2 und 3) der in den Teilen A bis C des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Darüber hinaus wird auch die Reinigung der Fahrbahnen (§ 1 Abs. 2 und 3) der im Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Die Winterwartung der im Lageplan zu Teil D des Straßenverzeichnisses gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Umfang der übertragenen Winterwartung ergibt sich aus § 4 Abs. 2.
- (4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflicht nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur wirksam, solange die Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr in der Zeit vom 01.10.

7.1 Straßenreinigungssatzung

bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt § 1 Abs. 5 Satz 1. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle – bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten
- (2) Die Zugänge und Zufahrten zu den im Lageplan zu Teil D des Straßenverzeichnisses gekennzeichneten Straßen sind von der Grundstücksgrenze bis zu dem von der Gemeinde zu räumenden Teil (§ 1 Abs. 5 Satz 3) in einer Breite von 1 m von Schnee und Eis frei zu räumen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend).
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil,

7.1 Straßenreinigungssatzung

der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird in einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 11.07.2002 außer Kraft.

Straßenverzeichnis
Zur Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Teil A (Straßen, die durch die Anlieger zu reinigen sind):

Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen und deren Reinigung durch die Gemeinde einen unverhältnismäßig hohen technischen oder finanziellen Aufwand erfordern würde und die unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG; § 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

A 1 – Ortsbereich –

Am Freistuhl
Am Kamp
Am Kapellenweg
Am Klee
Am Königsteich
Am Stadion
Am Tannenkamp
Amselweg
An der Rennbahn
An der Rodelbahn
Bachstraße
Barth-Weg - nach endgültigem Ausbau
Bathmener Straße
Beim Steinkauz
Ben-Chorin-Weg - nach endgültigem Ausbau
Bodelschwinghstraße
Brennesch
Buber-Weg - nach endgültigem Ausbau
Burgweg - von der Einmündung Heerstraße bis zur Einmündung Am Kapellenweg
Claudius-Weg
Drosselweg
Droste-Hülshoff-Weg
Eichendorffstraße
Erich-Schröer-Straße
Eschstraße
Fillkampstraße - von Kortheider Weg bis Am Toschlag
Finkenweg
Friedensstraße - einschließlich Stichweg
Gartenstraße
Gerstkampstraße
Goedekingstraße
Goethestraße
Hanfriedenstraße
Haubreede
Heinrich-Schulte-Straße
Herderstraße
Hermann-Lüpping-Straße
Im Heisel - nach endgültigem Ausbau

7.1 Straßenreinigungssatzung

Johannes-Calvin-Straße

Kampstraße

Kandelhardtstraße

Kantstraße

Kleestraße

Kleiststraße

Klepper-Weg

Konrottstraße

Kortheider Weg

- von Bullerteichstraße bis Einmündung Konrottparkplatz

a) von der Einmündung des Weges Flur 116, Nr. 130 im Westen bis zum Wendehammer im Osten

b) von der Einmündung Eschstraße bis zum Ortsausgangsschild einschließlich der Stichstraßen

Königsberger Straße

Lessingstraße

Martin-Luther-Straße

- nach endgültigem Ausbau

Meisenweg

Neustädter Straße

- „ohne den in Teil D gekennzeichneten Bereich“ -

Ostpreußenstraße

Paradiesweg

Paul-Gerhardt-Straße

Pommernstraße

Reinhildisstraße

Rosenweg

- nach endgültigem Ausbau

Rüsenkampstraße

Schillerstraße

Schlesierstraße

Schulstraße

Schütz-Weg

Schweitzer-Weg

- nach endgültigem Ausbau

Sennlicher Esch

Söderblom-Weg

- nach endgültigem Ausbau

Sölle-Weg

- nach endgültigem Ausbau

Sophie-Scholl-Straße

- nach endgültigem Ausbau

Steinkampstraße

Steinpättken

- ohne den im Teil D gekennzeichneten Bereich

Stoliner Straße

Timpenstraße

Urnenstraße

Vidumstraße

Von-Bora-Weg

- nach endgültigem Ausbau

Von-Loen-Straße

Walter-Weg

Wichern-Weg

- nach endgültigem Ausbau

Wilhelmshöhe

- nur Stichstraße

Wilkenkampstraße

Zwingli-Weg

- nach endgültigem Ausbau

A 2 – Südbezirk –

Am Hang

Am Steinbrink

7.1 Straßenreinigungssatzung

Am Velper Bahnhof	- von der Einmündung Tecklenburger Straße bis zum Grundstück Flur 131, Nr. 66
Hambürener Straße Heidefeld	
Hollenbergs Hügel	- einschließlich der östlichen Erschließungsstraße von der Langenbrücker Straße bis zur Katholischen Kirche
Hollesch Ortfeld Pottkamp	
Rabenstraße/Dahlstraße	- von der Einmündung Laggenbecker Straße bis zur Einmündung der Straße Gut Velve -
Sommerkamp Velper Esch	

Teil B (innerörtliche Straßen, die von der Gemeinde gereinigt werden):

Am Velper Mühlenbach	- nur der Bereich westlich der Bahnlinie
Bullerteichstraße	
Gartenkamp	
Große Straße	- ohne den in Teil D gekennzeichneten Bereich
Hagebaustraße	- ohne den nicht befestigten Stichweg zum Gut Berstenhorst
Heerstraße	- Stichweg, Flur 85, Flurstück 1107, 1108
Industriestraße	- vom Grundstück Flur 130, Nr. 469 im Westen bis zum Grundstück Flur 130, Nr. 281 im Osten
Kirchstraße	- ohne den in Teil D gekennzeichneten Bereich
Kreuzstraße	- ohne den in Teil D gekennzeichneten Bereich
Laggenbecker Straße	- von der Einmündung Sommerkamp bis zur Bahnunterführung
Lindenstraße	

Teil C (überörtliche Straßen, die von der Gemeinde gereinigt werden):

Alte Poststraße	
Am Dönhof	
Bahnhofstraße	- von Bullerteichstraße bis Alte Poststraße
Bramscher Straße	- von Bullerteichstraße bis Straße Am Kapellenweg
Heerstraße	- von Mettinger Straße bis Burgweg
Osnabrücker Straße	- von Große Straße bis zum Grundstück Flur 114, Nr. 514
Wilhelmshöhe	- bis Ortsausgangsschild – ohne Stichstraße

Teil D (Der innerörtliche Bereich, der von der Gemeinde 2 x wöchentlich gereinigt wird, ist im Lageplan, der Bestandteil der Straßenreinigungssatzung vom 13.10.2011 ist, schraffiert gekennzeichnet):

7.1 Straßenreinigungssatzung

Lageplan zu Teil D des Straßenverzeichnisses
der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
Westerkappeln

